

BStGer BK.2004.15 vom 8. März 2006

Bundesstrafgericht, 2006-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2004.15

FR: TPF BK.2004.15 du 8 mars 2006

IT: TPF BK.2004.15 del 8 marzo 2006

Regeste

Beschwerde betreffend Entschädigung (Art. 15 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 99 Abs. 1 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Nachdem das Verfahren vor Eingang der Replik getrennt wurde (Sachverhalt Buchstabe H), ist es angezeigt, jedes der Beschwerdeverfahren mit separatem Entscheid abzuschliessen. Im Folgenden ist daher von der Beschwerdeführerin (A.) und der B. die Rede.

E. 1.2

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis kommen für eine Entschädigungsforde- rung nach Art. 15 IRSG in verfahrensmässiger Hinsicht die Art. 99 ff. VStrR sinngemäss zur Anwendung (BGE 118 IV 420, 422 E. 2c; 117 IV 209, 217 E. 4b).

E. 1.3

Über das Entschädigungsbegehren entscheidet die Verwaltung (hier: das Bundesamt für Justiz), gegen deren Entscheid bei der Beschwerdekammer innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde geführt werden kann (Art. 100 Abs. 4 VStrR). Bereits im Zwischenentscheid vom 26. Januar 2005 betref- fend unentgeltlicher Rechtspflege ist die Wahrung der Beschwerdefrist fest- gestellt worden (act. 14, E. 3).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung direkt betrof- fen und somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 100 Abs. 4 i.V.m. Art. 28 VStrR).

E. 1.5

Ob die Beschwerde reformatorische oder kassatorische Wirkung hat, ist gesetzlich nicht definiert. Eine Rückweisung im Sinne der Kassation ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Vorinstanz einen Ermessensspielraum aus- zufüllen hat. Im vorliegenden Fall erscheint es angezeigt, die Bemessung der Entschädigung durch die Rechtsmittelinstanz vorzunehmen, weil - an-

- 8 -

ders als in den Entscheiden BV.2005.3 und 4 sowie BK.2005.2 und 3 vom 11. Mai 2005 - nicht die grundsätzliche Anspruchsberechtigung zur Diskus- sion steht, wie sich im Folgenden ergibt, sondern die Berechtigung einzel- ner Schadenersatzpositionen und Genugtuungsansprüche sowie deren Quantifizierung, worüber die Vorinstanz bereits entschieden hat.

E. 2.1

Entschädigungsberechtigt ist nach dem bei Ablehnung eines Auslieferungsbeglehrens analog anwendbaren Art. 99 Abs. 1 VStrR der Beschuldigte und nach Art. 99 Abs. 2 VStrR der Inhaber eines beschlagnahmten Gegenstands oder einer durchsuchten Wohnung. Der Bund leistet die Entschädigung, wenn - wie hier - eine Bundesbehörde das Ersuchen des ausländischen Staates ausgeführt hat (Art. 15 Abs. 2 IRSG; BGE 117 IV 209, 218). Gemäss Art. 15 Abs. 3 IRSG kann - analog Art. 99 Abs. 1 VStrR - die Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden, wenn der Verfolgte die Untersuchung oder die Haft schuldhaft verursacht oder das Verfahren mutwillig erschwert oder verlängert hat. Die Bestimmung ist verfassungs- und konventionskonform auszulegen. Gleich wie im ordentlichen Strafverfahren des Bundes nach BStP darf nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts einem Beschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nur dann eine Entschädigung verweigert werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332, 334 E. 1b unter Bezugnahme auf den Grundsatzentscheid BGE 116 Ia 162, 168 E. 2c; für Auslieferungshaft: BGE 113 IV 93, 97 E. 3).

Die Auslieferungshaft der Beschwerdeführerin erwies sich im Nachhinein als ungerechtfertigt, weil die Auslieferung nicht bewilligt werden konnte. Die Beschwerdeführerin hat daher grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung (BGE 117 IV 209, 218 f.). Es ist zudem kein im vorstehenden Sinne umschriebenes prozessuales Verschulden festzustellen, welches zur Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung führen würde.

E. 2.2

Gemäss Art. 15 Abs. 1 IRSG hat der Verfolgte Anspruch auf "Entschädigung für ungerechtfertigte Haft und andere Nachteile". Die Entschädigung kann sowohl Ersatz des Schadens als auch eine Geldsumme als Genugtuung umfassen (BGE 107 IV 156), die nach der Schwere der Verletzung zu bestimmen ist (BGE 113 IV 98 E. a). Der erlittene Nachteil ist vom Ansprecher zu substantiieren und zu beweisen (BGE 107 IV 156, 157). Die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) konkretisiert in Art. 11 Abs. 1: „Der Beschuldigte oder der

- 9 -

Inhaber eines beschlagnahmten Gegenstandes oder einer durchsuchten Wohnung, der eine Entschädigung nach den Artikeln 99 oder 101 VStrR beansprucht, hat der die Entschädigung festsetzenden Behörde eine detaillierte Aufstellung einzureichen...“ und in Abs. 3: „Unnötige oder übersetzte Kosten bleiben bei Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt“.

E. 3

Schadenersatz

E. 3.1

Der Schaden besteht im Rahmen des Auslieferungsverfahrens zunächst aus den Kosten für die Verteidigung. Bezüglich der Notwendigkeit der Parteikosten darf dabei kein allzu strenger Massstab angelegt werden, denn Verteidigungskosten werden grundsätzlich dann als notwendige Auslagen anerkannt, wenn die Verteidigung im Zeitpunkt, als der

Verteidiger in Anspruch genommen wurde, zulässig war und die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, welche sich bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 156, 159). Nach Art. 11 Abs. 3 der erwähnten Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren dürfen bei der Festsetzung der Entschädigung lediglich unnötige oder übersetzte Kosten nicht berücksichtigt werden. Es ist also für die Anwaltskosten eine angemessene Parteient-schädigung auszurichten, welche den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des konkreten Falles entspricht; nicht zu entschädigen sind insbesondere überflüssige - abzustellen ist dabei in jedem Fall auf die Ver-hältnisse, wie sie sich im Zeitpunkt des Verteidigerbeizuges bzw. der kon-kreten Rechtsvorkehr darboten -, rechtsmissbräuchliche oder übermässige, d.h. unverhältnismässig hohe Aufwendungen (BGE 115 IV 156, 160). Nachdem der vorerwähnten Verordnung keine Tarifansätze zu entnehmen sind, erscheint es sachgerecht, zur Bemessung des Honorars des Verteidi-gers auf das Reglement des Bundesstrafgerichts über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (Entschädigungsreglement; SR 173.711.31) abzustellen. Dieses sieht einen Stundenansatz von mindes- tens 200 und höchstens 300 Franken vor (Art. 3 Abs. 1). Zur Berechnung des nebst den Verteidigerkosten entstandenen weiteren Schadens sind die Bestimmungen des Zivilrechts (Art. 41 ff. OR) per ana- logiam beizuziehen (vgl. Ruth Wallimann Baur, Entschädigung und Genug- tuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcheri- schen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 110 mit weiteren Hinweisen). Der Schaden ist zu substantizieren und zu beweisen (Art. 42 OR; BGE 107 IV 155, 157). Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden

- 10 -

ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzu- schätzen (Art. 42 Abs. 2 OR). Die Schätzung ist zulässig, sofern der Be- weis des Schadens unmöglich ist, die Kosten für den Nachweis des Scha- dens in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden stehen oder der Nachweis unzumutbar ist (Ruth Wallimann Baur, a.a.O., S. 112).

E. 3.2

Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs ist nebst dem Vorliegen eines Schadens ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Tätig- keit des Staates und der eingetretenen Vermögensverminderung (Do- natsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 2000, Vorbemerkungen zu §§ 49 ff. N. 47). Der aus dem zivilen Haftpflichtrecht stammende Begriff der adäquaten Kausalität gilt auch im öffentlichen Recht. Die Bestimmungen des Haftpflichtrechts, Art. 41 ff. OR, sind analog anwendbar (Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwal- tungsrechtsprechung, Ergänzungsband zur 6. Aufl., Basel/Frankfurt a.M. 1990, Nr. 105/ B. / Ziff. VI / lit.g). Ein adäquater Kausalzusammenhang liegt vor, wenn die einzelnen Unter- suchungshandlungen (hier: Zwangsmassnahmen im Auslieferungsverfah- ren) nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebens- erfahrung geeignet waren, den beim Betroffenen eingetretenen Schaden zu bewirken. Der Eintritt des Schadens muss durch die Zwangsmassnahmen wesentlich begünstigt worden sein (Ruth Wallimann Baur, a.a.O., S. 89 f. Ziff. 3). Hat das Verhalten der zuständigen Behörde adäquat kausal zu ei- nem Schaden geführt, so kann der Fall eintreten, dass dieser an sich adä- quate Kausalzusammenhang „unterbrochen“ wird in dem Sinne, als dass er wegen einer

hinzutretenden Ursache dennoch als inadäquat erscheint. Dies hat zur Folge, dass der adäquate Kausalzusammenhang bei der Staatshaftung verneint wird, was zum Ausschluss bzw. zu einer Reduktion der Haftung führt (Ruth Wallimann Baur, a.a.O., S. 91 Ziff. 6.1). Vorliegend ist nur der durch das Auslieferungsverfahren in adäquater Kausalität entstandene Schaden auszugleichen. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, es seien zum Zwecke der Sachauslieferung jemals Gegenstände, welche in ihrem Eigentum stehen, beschlagnahmt worden. Aus den Akten ergibt sich im Gegenteil, dass bezüglich sämtlicher sicher- gestellter Objekte Eigentum der B. geltend gemacht wird (act. 242 Ziff. 6 VA). Demzufolge kann der Beschwerdeführerin insoweit kein Schaden entstanden sein. Im Übrigen ist festzuhalten, dass nach Abschluss jenes Verfahrens am 21. Februar 2003 (act. 346 VA) die vom Beschwerdegegner beschlagnahmten Gegenstände unverzüglich vom Ministero pubblico des Kantons Tessin beschlagnahmt wurden, welches seinerseits ein anderes

- 11 -

Rechtshilfesuch der italienischen Behörden vom 18. Februar 2003 behandelt (act. 336 VA). Sollte durch dieses letztgenannte Verfahren ein aus- zugleichender Schaden entstehen bzw. entstanden sein, so fehlt die adäquate Kausalität zum Auslieferungsverfahren und ist hierfür aufgrund von Art. 15 Abs. 2 IRSG nicht der Bund entschädigungspflichtig. Nicht nachgewiesen - wenn auch nicht auszuschliessen - ist sodann eine konkrete adäquat kausale Auswirkung der bei der Beschwerdeführerin bestehenden gesundheitlichen Vorbelastung auf den durch das Auslieferungsverfahren eingetretenen Schaden (ärztliche Feststellung gemäss Beilage 3 zu act. 354 VA). Daher hat diese hier unberücksichtigt zu bleiben.

E. 3.3

Im Einzelnen sind die Schadenspositionen wie folgt zu beurteilen:

E. 3.3.1

Anwalts- und Übersetzungskosten (act. 18 Ziff. 49 ff., act. 33 Ziff. 16-18 sowie Beilage 9 zu act. 354 VA): Hinsichtlich der Ersatzforderung für Anwaltskosten ist vorab festzuhalten, dass in der Beschwerdebegründung zwar ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführerin wie auch der B. „Kosten für ihre notwendige juristische Vertretung“ entstanden seien (vgl. act. 18 Ziff. 48), letztlich jedoch einzig die Beschwerdeführerin explizit eine Entschädigung für Anwaltskosten geltend macht, nicht aber die B. (act. 18 Ziff. 60, act. 33 Ziff. 16), was sich auch aus den modifizierten Beschwerdeanträgen ergibt (Anträge Ziff. 3 und 4). Mithin kann man sich fragen, ob die Forderung der Beschwerdeführerin - da sie für sich eine umfassende Entschädigung verlangt, obwohl einige Anwälte auch für die B. tätig waren - insoweit hinreichend substantiiert ist. Dennoch werden nachstehend zur Gewährleistung einer Gesamtsicht auch die an die B. gerichteten Anwaltsrechnungen einer Prüfung unterzogen. Im Lichte dieser Überlegungen sowie der vorstehenden Erwägungen ergibt sich Folgendes: - Rechnungen von Rechtsanwalt C. § vom 14. Februar 2002 über – vor Abzug der geleisteten Akontozahlungen – Fr. 21'221.35 (d.h. Fr. 19'722.45 plus 7,6% MwSt., davon 60,25 Std. à Fr. 300.-- [C.], 5,91 Std. à Fr. 100.-- [Substitut], 2,41 Std. à Fr. 200.-- [Déplacement]). Der Zeitaufwand ist nicht näher begründet und spezifiziert, scheint sehr hoch und ist für das ausgeübte Mandat über alle Rechnungen hinweg gesamthaft zu betrachten. Der Honoraransatz von Fr. 300.-- entschädigt zudem auch spezifische Spezialkenntnisse und speditives Arbeiten einer erfahrenen Fachperson und rechtfertigt daher die zusätzliche Verrechnung von

Spezialistenhonoraren nicht. Mit diesen Spezifizierungen wird der maximale Stundenansatz des Anwalts von Fr. 300.-- anerkannt. § vom 17. April 2002 über – vor Abzug der geleisteten Akontozahlungen – Fr. 18'146.95 (d.h. Fr. 16'865.20 plus 7,6% MwSt.). Der auf dem Beleg erwähnte Tätigkeitsnachweis befindet sich nicht bei den Akten; die Rechnung für 54,58 Std. à Fr. 300.-- plus 3% Spesenpauschale ist demnach ohne Spezifikation. Die Berufung auf das anwaltliche Berufsgeheimnis vermag die Beweislast für die ausgeführten Tätigkeiten nicht umzukehren. Der aufgeführte Aufwand ist jedoch im Rahmen einer Gesamtbeurteilung mitzuberechnen. § vom 14. Januar 2003 über – vor Abzug der geleisteten Akontozahlungen – Fr. 21'492.-- (d.h. Fr. 18'023.95 plus 7,6% MwSt., davon 58,33 Std. à Fr. 300.-- plus 3% Spesenpauschale, zuzüglich zwei Rechnungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung über Fr. 1'291.20 und Fr. 807.--). Das Bundesgericht hat mit Entscheidung 1A.211/2002 vom 31. Januar 2003 E. 9 (act. 323 VA) die Kosten und Barauslagen im bundesgerichtlichen Verfahren (Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid) normiert und ermessensweise mit Fr. 10'000.-- entschädigt (act. 325 VA). Bei seiner Berechnung ging es von einem eher hohen, nicht näher begründeten und spezifizierten Aufwand von 49 Stunden aus. Somit sind bloss 9,33 Stunden (welche aufgrund der Spezifikation möglicherweise dem Auslieferungsverfahren zugeordnet werden können) sowie die Rechnungen des Instituts für Rechtsvergleichung von Fr. 2'098.20 durch jenen Entscheid nicht bereits abgegolten. § vom 30. April 2003 über Fr. 53.30 (Portospesen). Die Spesen wurden in den anderen Rechnungen pauschal abgerechnet, sodass für einzelne Spesenpositionen kein Raum mehr besteht. Von den insgesamt für die Tätigkeit von Rechtsanwalt C. - ausserhalb des bereits entschädigten bundesgerichtlichen Verfahrens - geltend gemachten 124,16 Stunden werden wegen teilweisen Fehlens ausreichender Leistungsnachweise 100 Stunden (inkl. 2,41 Std. für Déplacement) als angemessen im Sinne der obigen Erwägungen anerkannt. Dabei ist berücksichtigt, dass der notwendige Aufwand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zwar beträchtlich war, aber zu einem grossen Teil aktenmässig nicht näher begründet ist, Rechtsanwalt C. das Mandat von Rechtsanwalt Valloni übernahm und die Vorinstanz dessen Aufwand vergleichsweise bereits entschädigte (mit 25 Std. für rechtliche Abklärungen und Arbeit für eine Stellungnahme). Sodann werden

5,91 Std. à Fr. 100.-- für den Substituten anerkannt. Die Rechnungen des Instituts für Rechtsvergleichung werden hingegen nicht separat entschädigt, da die entsprechenden Rechtskenntnisse bei einem Stundenansatz von Fr. 300.-- vorausgesetzt werden. Zusammengefasst sind von den Bemühungen von Rechtsanwalt C. 100 Std. à Fr. 300.-- (= Fr. 30'000.--) und 5,91 Std. à Fr. 100.-- (= Fr. 591.--) zu entschädigen; unter Hinzurechnung einer Spesenpauschale von 3% auf Fr. 30'591.-- (= Fr. 917.75) und der Mehrwertsteuer von 7,6% auf Fr. 31'508.75 (= Fr. 2'394.65) ergibt sich demnach ein Anspruch von Fr. 33'903.40. - Die Rechnung von Rechtsanwältin D. an die B. vom 28. Januar 2003 über Fr. 24'210.55 bezieht sich anhand der Detailangaben offenbar auf den Zeitraum des Auslieferungsverfahrens. In der Beschwerdeschrift wird denn auch die Notwendigkeit dieser anwaltlichen Tätigkeit für das Auslieferungsverfahren geltend gemacht, nicht jedoch näher begründet. In den Akten der Vorinstanz finden sich als Hinweise auf die Tätigkeit von Rechtsanwältin D. lediglich die entsprechenden inhaltlich unbestimmten Gegenaufzeichnungen in den Rechnungsdetails von Rechtsanwalt C.. Da einerseits nicht

bewiesen ist, ob und inwiefern sich die Tätigkeit von Rechtsanwältin D. auf das Auslieferungsverfahren oder auf das Strafverfahren in Italien bezogen hat und da andererseits eine in zeitlicher und ansatzmässiger Hinsicht dem konkreten Auslieferungsverfahren angemessene Entschädigung an die Aufwendungen von Rechtsanwalt C. erfolgt, ist der von Rechtsanwältin D. in Rechnung gestellte Betrag nicht zusätzlich zu entschädigen. - Die Zwischenrechnung von Rechtsanwalt E. an die B. vom 4. November 2003 über – vor Abzug der geleisteten Akontozahlungen – Fr. 25'350.-- (ohne separat ausgewiesene Mehrwertsteuer) „in Sachen Strafsache Italien/Auslieferung/Beschlagnahmung 16. und 17.10.01 und Folgen“ betrifft einen sehr hohen Arbeitsaufwand, der lediglich mit einem Nachtrag vom 30. Dezember 2005 (act. 33.2) grob spezifiziert ist. Der Name von Rechtsanwalt E. erscheint in den Akten der Vorinstanz (ausser im Zusammenhang mit der Entschädigungsforderung) in einem Gesuch um Besuchsbewilligung für den 15. Oktober 2001 wegen Vertretung in „diversen privatrechtlichen Verfahren“ (act. 80 VA). Sodann wird Rechtsanwalt E. in einer Rechtsschrift von Rechtsanwalt Valloni vom 13. Oktober 2001 (act. 101 VA) als Zeuge offeriert. An der Durchsichtung vom 16./17. Oktober 2001 war er nebst Rechtsanwältin Erni (Stellvertreterin von Rechtsanwalt Valloni) auf spezielle Bewilligung hin anwesend (act. 91 und 92 VA), wobei eine anwaltliche Funk-

- 14 -

tion seinerseits für das Rechtshilfeverfahren weder erkennbar noch notwendig war. Weiter erscheint sein Name in den Korrespondenzen mit der Bank F. bezüglich Erneuerung der Festhypothek (Beilage 10 zu act. 354 VA). Gemäss Vorbringen in der Beschwerdeschrift (act. 18 Ziff. 54) ging es bei seinem Aufwand um die Erledigung notwendiger privater Angelegenheiten infolge der Inhaftierung der Beschwerdeführerin. Dieser Zusammenhang ist indes nicht bewiesen, weshalb eine Entschädigung dieses Aufwands nicht begründet ist. - Die Rechnung von Rechtsanwalt G. vom 25. September 2002 über Fr. 4'757.60 wird analog begründet (act. 18 Ziff. 55). Nebst der mangelnden Spezifizierung ist zusätzlich nicht klar ersichtlich, ob es sich tatsächlich um Honorare mit einem Bezug zum Auslieferungsverfahren handelt. Es kann auf die Ausführungen zur Rechnung von Rechtsanwalt E. verwiesen werden. Eine zusätzliche Entschädigungsberechtigung ist nicht belegt. - Die Rechnung von Rechtsanwalt H. vom 29. Oktober 2001 über Fr. 1'404.45 ist an Rechtsanwalt E. gerichtet und steht gemäss Ausführungen in der Beschwerdeschrift (act. 18 Ziff. 56) im gleichen Zusammenhang wie dessen Tätigkeit. Die Art der anwaltlichen Leistung und der Bezug zum Auslieferungsverfahren sind nicht aktenkundig. Es kann auf das Gesagte verwiesen werden. Eine zusätzliche Entschädigungsberechtigung ist nicht belegt. - Die Rechnung von Rechtsanwalt I. vom 6. November 2001 über Lit. 3'300'000 (= Fr. 2'798.89) bezieht sich auf „A./Tribunale di Foggia“. Gemäss Beschwerdebegründung (act. 18 Ziff. 57) soll sich auch am Ursprungsort des Rechtshilfeverfahrens die Notwendigkeit anwaltlicher Tätigkeit ergeben haben. Die Art der Tätigkeit ist jedoch nicht aus dem Rechnungsbeleg ersichtlich; insbesondere ist die adäquate Kausalität zum Auslieferungsverfahren nicht bewiesen. Ein Entschädigungsanspruch ist allenfalls in Italien geltend zu machen. Es erfolgt daher keine Entschädigung unter diesem Punkt. - Die Rechnung von Avvocato J. vom 2. Mai 2002, gemäss Beschwerdeschrift Fr. 10'000.-- (richtig gemäss Beleg: EUR 6'120.-- [= Fr. 8'889.90; Tageskurs vom 2. Mai 2002: Fr. 1.451]), bezieht sich ebenfalls auf das Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin in Italien. In der Beschwerdeschrift wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund des grossen Konnexes des Tessiner Verfahrens mit

dem hier zugrundeliegenden Rechtshilfeverfahren nicht angehe, die beiden Verfahren bei der Entschädigungsfrage nun strikt zu trennen (act. 18 Ziff.

- 15 -

58). Die in Rechnung gestellten Leistungen sind aber weder quantifiziert noch spezifiziert noch bestehen Anhaltspunkte, wonach sie dem Auslieferungsverfahren zuzuordnen wären. Die Rechnung verweist zudem auf eine andere Prozessnummer. Weder Rechtsanwalt C. noch Rechtsanwalt Valloni hatten gemäss den Rechnungsbelegen Kontakt mit Avvocato J. . Hingegen ergibt sich aus der Rechnung von Rechtsanwältin D., dass diese mit ihm im Zeitraum April bis September 2002 diverse Kontakte hatte. Es kann diesbezüglich auf die dortigen Ausführungen hingewiesen werden. Eine zum Auslieferungsverfahren adäquat kausale Tätigkeit von Avvocato J. ist nicht belegt und somit ist hier keine zusätzliche Entschädigung geschuldet. - Bezüglich der Kosten von Rechtsanwalt K. wird in der Beschwerdeschrift (act. 18 Ziff. 58) kein Betrag genannt. Im Übrigen begründet die Beschwerdeführerin den Zusammenhang dieser Kosten mit dem Auslieferungsverfahren gleich wie bezüglich Rechtsanwalt J.. Gemäss Postquittung vom 5. September 2003 über Fr. 10'000.-- und Bemerkung der Beschwerdeführerin in den Vorakten handelte es sich um eine telefonisch verlangte Zahlung. Das Auslieferungsverfahren war im Januar 2003 abgeschlossen und es bestehen keine konkreten Hinweise auf einen Zusammenhang der geltend gemachten Zahlung mit diesem Verfahren, sodass auch diesbezüglich keine Entschädigung erfolgt. Die Übersetzerkosten für die Auslieferungsunterlagen von Fr. 3'658.30 sind ausgewiesen und zu entschädigen. Das Total der geltend gemachten Anwalts honorare beträgt gemäss Beschwerdebegründung Fr. 132'423.39 und nicht Fr. 232'712.55, wie offenbar irrtümlich in act. 18 Ziff. 60 und act. 33 Ziff. 18 genannt; in der beantragten Summe sind zudem die erfolgten Zahlungen an Rechtsanwalt Valloni (Vergleich etc.) enthalten (Beilage 9 zu act. 354 VA). Aufgrund des Gesagten beträgt die Entschädigung für Anwalts- und Übersetzerkosten Fr. 37'561.70 (inkl. MwSt.).

E. 3.3.2

Einkommensminderung (act. 18 Ziff. 61 ff.; act. 33 Ziff. 19 ff.) Als Einkommensminderung während des Auslieferungsverfahrens und danach – für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2005 – werden Fr. 75.--/Tag bzw. ein Betrag von Fr. 114'750.-- geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin behauptet, durch die Verhaftung und Beschlagnahme sei ihr bis zur Einreichung der Replik bzw. bis 31. Dezember 2005 ein persönliches Einkommen in genannter Höhe entgangen. Die Wiederaufnahme der Auktionstätigkeit als wesentliche Einkommensquelle bzw. die

- 16 -

Erzielung des ursprünglichen Einkommens sei auch in der Zukunft nicht möglich. Dieser Einkommensverlust sei gerichtlich zu schätzen und zu entschädigen (act. 33 Ziff. 22; act. 18 Ziff. 61 ff.; act. 10 Ziff. 28). Gemäss Angabe in der Steuererklärung für das Jahr 2000 (act. 18.1) war die Beschwerdeführerin Arbeitnehmerin der B.. Sie bestätigt mit ihren Ausführungen zum Verdienstausschlag, bis heute in einem Arbeitsverhältnis zur B. zu stehen (act. 18 Ziff. 61 ff.; act. 33 Ziff. 19 ff.). Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten (Art. 324a Abs. 1 OR). Gemäss BGE 114 II 274, 278 E. 5 ist die Verhinderung an der

Arbeitsleistung, welche durch Untersuchungshaft verursacht ist, in der Regel selbstverschuldet im Sinne dieser Bestimmung, wenn das Strafverfahren zu einer Verurteilung führt. Gleich verhält es sich, wenn der Arbeitnehmer die Anschuldigung und die Untersuchungshaft durch falsche oder widersprüchliche Angaben gegenüber dem Untersuchungsrichter verursachte (Urteil des Bundesgerichts 4C.74/2000 vom 16. August 2001 E. 4.b). Daraus lässt sich herleiten, dass bei einer ungerechtfertigten und nicht durch falsche oder widersprüchliche Angaben verursachten Haft die Verhinderung an der Arbeitsleistung eine unverschuldete im Sinne von Art. 324a Abs. 1 OR ist und demzufolge der Arbeitgeber während dieser Haft bzw. für eine beschränkte Zeit zur Lohnzahlung verpflichtet ist. Dass die Auslieferungshaft durch falsche oder widersprüchliche Angaben der Beschwerdeführerin gegenüber den Untersuchungsbehörden verursacht worden wäre, wird weder geltend gemacht noch bestehen hierfür Anhaltspunkte in den Akten. Demnach hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Lohnfortzahlung gegenüber ihrer Arbeitgeberin. Eine zeitliche Beschränkung der Lohnfortzahlungspflicht im Sinne von Art. 324a Abs. 2 OR steht bei einer Haftdauer von 46 Tagen im vorliegenden Fall nicht zur Diskussion (Rebinder/Portmann, Basler Komm., 3. Aufl., Basel, 2003, Art. 324a OR N 10 ff.). Die Beschwerdeführerin hatte daher während ihrer Auslieferungshaft keinen zu entschädigenden Lohnausfall. Erst recht hatte sie einen solchen nach der Haftentlassung nicht. Die Beschwerdeführerin macht Einkommenseinbussen ab 1. Januar 2006 als zukünftigen Schaden geltend, welcher im Sinne von Art. 42 Abs. 2 OR gerichtlich zu schätzen sei. Sie führt in der Replik aus, es sei auf Grund der heutigen Situation offensichtlich, dass es ihr weiterhin unmöglich sei, ihr ursprüngliches Einkommen zu erwirtschaften (act. 33 Ziff. 22). Auch für die Zeit ab 1. Januar 2006 bestehen weder Anhaltspunkte für einen Schaden noch für eine adäquate Kausalität zum längst abgeschlossenen Auslieferung-

- 17 -

ungsverfahrens. Die Beschwerdeführerin macht insbesondere nicht geltend, dass sie infolge des Auslieferungsverfahrens ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden sei. Demzufolge fehlt es an der Basis für eine richterliche Schätzung einer allfälligen Einkommenseinbusse.

E. 3.3.3

Darlehenszinsen (act. 18 Ziff. 64 f.; act. 33 Ziff. 23 ff.) Die Beschwerdeführerin macht als weiteren Schaden Darlehenszinsen für die Zeit vom 15. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 in der Höhe von Fr. 119'033.75 nebst 5 % Verzugszins seit 1. Januar 2006 geltend, welche als Folge des Auslieferungsverfahrens nicht hätten beglichen werden können (Belege für Darlehen und Zinssätze: act. 18.2 - 18.7). Sie führt dazu aus, dass sie wegen des plötzlich zusammengebrochenen Geschäftsverlaufs der B. ohne festes Einkommen und überhaupt ohne finanzielle Mittel gewesen sei. Sie sei deshalb gezwungen gewesen, zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und zur Deckung der laufenden Kosten der B. ab Mitte Januar 2002 sukzessive Privatarlehen im Gesamtbetrag von Fr. 1'121'200.-- aufzunehmen, um die dringendsten Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Diese Aufwände hätten in der Vergangenheit aus dem Umsatz der B. finanziert werden können. Nachdem die Beschwerdeführerin für die Dauer der Haft Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR (vgl. E. 3.3.2 vorstehend) und nach der Entlassung aus der Haft für ihre Arbeitsleistung wieder Anspruch auf Lohnzahlung gemäss Art. 322 Abs. 1 OR hatte, erlitt sie keinen Schaden. Für die behaupteten Darlehensaufnahmen bzw. -zinsen kann sie daher

keinen Schadenersatz geltend machen. Soweit die Beschwerdeführerin mit den Darlehen Geschäftskosten der B. finanzierte, macht sie ohnehin nicht eigenen, sondern (allfälligen) fremden Schaden geltend, weshalb ein persönlicher Ersatzanspruch zum Vorneherein entfällt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Schadenersatzbegehren nur mangelhaft substantiiert ist; insbesondere wird nirgends dargelegt, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin und die B. je für sich bzw. ihre Bedürfnisse in welchem Umfang hätten Darlehen aufnehmen müssen, sondern bloss erwähnt, dass die zusammen aufgenommenen Darlehen (act. 1 Ziff. 31 f.) zu einem guten Teil zur Bestreitung des täglichen Aufwands der B. verwendet worden seien (act. 33 Ziff. 24). Auch werden die Namen der Darlehensgeber und die Nichtbezahlung der Zinsen - ausser im Fall des Gläubigers L. (act. 33.3) - nicht ausgewiesen. Die Namen der Darlehensgeber können dabei nicht mit dem Hinweis auf den Schutz der Persönlichkeit verschwiegen werden (act. 1 Ziff. 32), denn es wird weder dargelegt noch ist ersichtlich, inwiefern deren Persönlichkeitsrechte im vorliegenden Beschwerdeverfahren verletzt werden könnten. Durch diese Vorgehensweise wird vielmehr der Anschein

- 18 -

fiktiver Darlehen bzw. Darlehensgeber erweckt. Zudem wird der adäquat kausale Zusammenhang zwischen der Begründung der Darlehen bzw. deren Verzinslichkeit (ausser im Fall L.) und dem Auslieferungsverfahren selbst vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zum Teil bloss vermutet (act. 33 Ziff. 24: „... vielleicht wäre gar die eine oder andere Darlehensaufnahme nicht notwendig gewesen“, woraus umgekehrt zu folgern ist, dass einige der Darlehen ohnehin hätten aufgenommen werden müssen). Eine Berechtigung zu einer Entschädigung besteht demnach unter diesem Titel nicht.

E. 3.3.4

Hypothek (act. 18 Ziff. 66; act. 33 Ziff. 27) Im Zusammenhang mit der Hypothek auf ihrer Privatliegenschaft macht die Beschwerdeführerin Schadenersatz von Fr. 60'000.-- geltend. Sie führt aus, sie habe am 1. Oktober 2001 fällige Hypothekarzinsen an die Bank F. zahlen wollen und aus diesem Grund einen grösseren Geldbetrag im Tresor gehabt, welcher anlässlich der Hausdurchsuchung gefunden worden sei. Durch die Verhaftung sei die Zahlung unterblieben und die versuchte Kontaktnahme der Bank erfolglos verlaufen. Die Hypothek sei daher am 18. Oktober 2001 gekündigt worden. Die Beschwerdeführerin sei infolgedessen zu Zusatzamortisationen gezwungen worden, um den Verlust des Wohneigentums zu verhindern (act. 18 Ziff. 66; act. 33 Ziff. 27). Bewiesen ist nur die Kündigung der Hypothek vom 18. Oktober 2001 per 18. Januar 2002 und ein damals bestehender Zinsausstand (Beilage 10.2 und 10.4 zu act. 354 VA). Hingegen sind weder das Datum der Zinsfälligkeit noch ein Zusammenhang des Ausstands mit der Auslieferungshaft belegt. Die Beschwerdeführerin erteilte der Beschwerdegegnerin ausdrücklich keine Ermächtigung zum Einholen von Auskünften bei der Bank (act. 363 VA). Die beweisrechtlichen Folgen dieses Umstands hat sie selbst zu tragen. Im Zusammenhang mit der Hypothek ist demnach ein adäquat kausaler Schaden nicht bewiesen.

E. 3.4

Zusammenfassend besteht ein Schadenersatzanspruch von Fr. 37'561.70 für Anwalts- und Übersetzungskosten (E. 3.4.1). Die übrigen bzw. darüber hinausgehenden Schadenersatzbegehren erweisen sich als unbegründet.

E. 4

Genugtuung (act. 18 Ziff. 33 ff.; act. Ziff. 8 ff.)

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin verlangt ohne explizite materiellrechtliche Abstützung eine Genugtuung von Fr. 20'700.-- bzw. Fr. 450.-- pro Hafttag für den

- 19 -

durch 46 Tage Auslieferungshaft erlittenen physischen und psychischen Druck, eine solche von Fr. 9'300.-- bzw. Fr. 620.-- pro Monat für 15 Monate Erschwerung des täglichen Lebens zufolge lang dauernder Schriftensperre und damit einhergehender massiver Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sowie eine solche von mindestens Fr. 70'000.-- für Verlust von Vertrauen und Ansehen als Kunsthändlerin, total demnach mindestens Fr. 100'000.--. Festzuhalten ist zunächst, dass sich auch der Genugtuungsanspruch adäquat kausal aus dem schädigenden Ereignis ergeben muss, weshalb in grundsätzlicher und zeitlicher Hinsicht auf das bereits Gesagte verwiesen werden kann. Im Einzelnen ist der Anspruch wie folgt zu beurteilen:

E. 4.2

Es liegt auf der Hand, dass die mitten ins Berufs- und Geschäftsleben hereinbrechende Auslieferungshaft eine grosse seelische Belastung für die Beschwerdeführerin darstellte (act. 18 Ziff. 34; act. 33 Ziff. 9 f.). Hingegen ist der Gesundheitszustand bzw. dessen Verschlechterung während der Haft (act. 18 Ziff. 35) nicht bewiesen und somit nicht als adäquat kausaler Umstand genugtuungsrelevant. Das private „Psychodiagnostische Gutachten“ (act. 355 VA) erfüllt die prozessualen Anforderungen an einen Sachverständigenbeweis in keiner Weise (vgl. Nedopil/Dittmann/Kiesewetter, Qualitätsanforderungen an psychiatrische Gutachten, in ZStrR 123 [2005] 125 ff.); es äussert sich insbesondere nicht fachmännisch zur Kausalität zwischen Krankheit und genugtuungsrelevantem seelischem Schaden. Die Vorinstanz ging von einem Genugtuungsbetrag von Fr. 200.-- pro Tag ausgestandener Auslieferungshaft aus. Die Beschwerdeführerin verlangt Fr. 450.-- pro Tag (act. 18 Ziff. 37). Die Zumessungsfaktoren in der Praxis von Bund und Kantonen sind weitgehend intransparent (Hütte/Ducksch/Guerrero, Die Genugtuung, 3. Aufl., Zürich 1996, Stand August 2005, I/105). In Berücksichtigung der berufsbezogenen Auswirkungen der Haft, der vor allem daher rührenden Haftempfindlichkeit der bisher unbescholtenen Beschwerdeführerin, der Publizität des Falls sowie im Vergleich mit ähnlichen Fällen (Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., I/106 f. sowie Anhang XI, Zeitraum -1994 Nrn. 28, 32, 33, Zeiträume 1998-2000, 2001-2005; Ruth Wallimann Baur, a.a.O., S. 193 ff.) ist der von der Vorinstanz angewandte Tagesansatz zu gering. Es rechtfertigt sich ein Tagesansatz von Fr. 230.--, womit sich für 46 Tage Auslieferungshaft ein Genugtuungsanspruch von Fr. 10'580.-- ergibt.

E. 4.3

Für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte zufolge Einschränkung der nationalen und internationalen Bewegungsfreiheit nach der Haftentlassung verlangt die Beschwerdeführerin Fr. 620.-- pro Monat bzw. Fr. 9'300.-- für 15 Monate (act. 18 Ziff. 39). Die Vorinstanz sprach ihr Fr. 300.-- pro Monat

- 20 -

für 15 Monate zu und berücksichtigte dabei, dass das Auslieferungsverfahren sehr komplex war und länger als ein durchschnittliches dauerte. Die Höhe der auch unter diesem Titel berechtigten Genugtuung liegt indes im Ermessen der Behörde, wobei die Vorinstanz grundsätzlich die massgebenden Bemessungskriterien mit einer Ausnahme mitberücksichtigte: Die Beschwerdeführerin war nämlich aufgrund ihrer Tätigkeit im internationalen Kunsthandel in besonderem Ausmass darauf angewiesen, ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben zu können. Dieser zusätzliche und stark ins Gewicht fallende Gesichtspunkt rechtfertigt eine Entschädigung von Fr. 400.-- pro Monat, womit sich ein Genugtuungsanspruch von Fr. 6'000.-- ergibt.

E. 4.4

Für die Rufschädigung zufolge Inhaftierung, die anschliessende Schriften- sperre und den damit verbundenen Eingriff ins berufliche und soziale Umfeld, die Verletzung ihres Ansehens in der Berufswelt, ihrer Glaubwürdigkeit und Integrität als unbescholtene Person und Geschäftsfrau und der damit einhergehenden Isolation und den Schwierigkeiten bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten und Liquidität fordert die Beschwerdeführerin zusätzlich eine Genugtuung von mindestens Fr. 70'000.-- (act. 33 Ziff. 11; vgl. act. 18 Ziff. 40 ff.). Die Vorinstanz verneinte einen separaten Genugtuungsanspruch unter diesem Titel. Es rechtfertigt sich, diesen Aspekt mit einer Genugtuung von Fr. 20.-- pro Tag für die Zeit ab Verhaftung bis zum Abschluss des Auslieferungsverfahrens abzugelten. Damit resultiert für diese Zeitspanne von 509 Tagen ein zusätzlicher Genugtuungsbetrag von Fr. 10'180.--.

E. 4.5

Zusammenfassend besteht gesamthaft ein Anspruch auf eine Genugtuung von Fr. 26'760.--.

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht sowohl für den Schadenersatz als auch für die Genugtuung einen Zins zu 5 % seit Schadenseintritt geltend, wobei sie - ausgehend von einem mittleren Verfall - Zins ab 15. August 2003 verlangt (act. 18 Ziff. 75; act. 33 Ziff. 41; Anträge Ziff. 2 und 4). Beim Schadenersatz wird der Schadenszins mit dem Eintritt des den Schaden begründenden Ereignisses fällig (Brehm, Berner Komm., 2. Aufl., Art. 41 OR N. 97). In der schweizerischen Praxis hat der Geschädigte das Wahlrecht, ob er eine Genugtuung nach den Bemessungskriterien am Verletzungstag samt Zins einklagen oder nach den Ansätzen am Urteilstag ohne Verzinsung geltend machen will (Brehm, a.a.O., Art. 47 OR N. 94 ff.). Von diesem Wahlrecht hat die Beschwerdeführerin zugunsten der Verzinsung Gebrauch gemacht. Der Zins beträgt 5 % pro Jahr (Art. 73 OR). Nachdem sowohl der entschädigungsberechtigte Schaden als auch der Anspruch auf Genugtuung bis zum Abschluss des Auslieferungsverfahrens am 21. Februar 2003 entstan-

- 21 -

den sind, im Beschwerdeverfahren eine Verzinsung indes erst ab 15. August 2003 beantragt wird, bleibt es zu Gunsten der Beschwerdeführerin bei der vorinstanzlich zugesprochenen Verzinsung ab 31. Januar 2003.

E. 6

Die Vorinstanz sprach der Beschwerdeführerin als Entschädigung für un gerechtfertigte Haft und andere Nachteile einen Betrag von Fr. 66'763.10 plus 5 % Zins p.a. seit dem 31. Januar 2003 zu, wovon Fr. 53'063.10 als Schadenersatz und Fr. 13'700.-- als Genugtuung,

und wies die darüber hinaus- gehenden Entschädigungsforderungen ab (act. 1.3 S. 13 Ziff. 1 und 2). Auf- grund des vorstehend Gesagten hätte die Beschwerdeführerin zwar An- spruch auf eine höhere Genugtuung (Fr. 26'760.-- statt Fr. 13'700.--), aber nur auf einen geringeren Schadenersatz (Fr. 37'561.70 statt Fr. 53'063.10) als gemäss vorinstanzlichem Entscheid. Gesamthaft betrüge der Entschä- digungsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 IRSG somit bloss Fr. 64'321.70. Da die Beschwerdeführerin demnach nicht mehr erhalten würde als im vo- rinstantzlichen Entscheid zugesprochen, erweist sich die Beschwerde ins- gesamt als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 7.1

Gemäss dem hier anwendbaren Art. 25 Abs. 4 VStrR bestimmt sich die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer nach Art. 245 BStP und Art. 156 OG. Danach werden die Gerichtskosten in der Regel der vor Bundesstrafgericht unterliegenden Partei auferlegt (Art. 156 Abs. 1 OG), vorliegend demnach der Beschwerdeführerin. Die Gerichtsge- bühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Pro- zessführung, Kanzleiaufwand und finanzieller Lage der Parteien (Art. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32). Für das Verfahren vor der Beschwerdekammer beträgt sie Fr. 200.-- bis Fr. 10'000.--, ausnahmsweise bis Fr. 50'000.-- (Art. 3 und Art. 4 Bst. c des Reglements). In Berücksichtigung aller Faktoren, insbesondere des unverhältnismässig hohen Aufwands für das Gericht infolge der mehr- fachen Änderung der Rechtsbegehren und der unnötigen Aufblähung des Prozessstoffes, ist eine den Normalrahmen übersteigende Gerichtsgebühr von Fr. 15'000.-- gerechtfertigt. Da die Beschwerdeführerin auf Grund des Ausgangs des Entschädigungs- verfahrens zu Vermögen gelangt und daher nicht mehr bedürftig ist, hat sie diesen Betrag der Bundesstrafgerichtskasse zu vergüten.

E. 7.2

Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet (Art. 159 Abs. 2 OG).

- 22 -

E. 7.3

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Entschädigungen im Verfah- ren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.31) und aufgrund der einge- reichten Stunden- und Spesenauflistung mit einem Betrag von Fr. 12'000.-- (inkl. Spesen und MwSt.) aus der Bundesstrafgerichtskasse zu entschädi- gen, wobei von einem Stundenansatz von Fr. 220.-- ausgegangen wird. Der Rechtsvertreter macht zwar einen erheblich grösseren Zeitaufwand von 155,1 Stunden geltend; dieser entfällt jedoch auf zwei Beschwerdever- fahren (BK.2004.15 und 16). Die Entschädigung ist zudem nicht bloss nach dem ausgewiesenen, sondern in erster Linie nach dem notwendigen Zeit- aufwand zu bemessen (Art. 3 des Reglements). Schon aufgrund folgender, punktueller Feststellungen ist die eingereichte Stundenliste ermessenswei- se zu korrigieren: Für das zweiseitige Übermittlungsschreiben vom 24. Ja- nuar 2005 (act. 13) wurden 1,8 Stunden notiert. Für das begründete Frist- erstreckungsgesuch vom 8. Juli 2005 betreffend Frist zur Replik sind 6,5 Stunden Arbeitsaufwand im Zeitraum vom 30. Juni bis 8. Juli 2005 ver- merkt (act. 28), für jenes vom 31. August 2005 weitere 2,1 Stunden (act. 30). Für die Replik selbst sind nochmals 75,6 Stunden verbucht, wobei auf- fällt, dass diverse bedeutende Aufwendungen ein Verfahren der Steuerbe- hörden, miet- und schuldrechtliche Probleme sowie die Rechtsvertretung gegenüber dem Buchhalter M.

betreffen, welche sinngemäss unter dem Titel „Einbringung dieser neuen Situation in den Prozess“ zum hier massgebenden Zeitaufwand hinzugeschlagen wurden. Hinsichtlich der Zuordnung der aufgelisteten Aufwendungen an die Beschwerdeführerin und die B. fällt auf, dass wesentlich mehr als die Hälfte des geltend gemachten Aufwands die Beweismittelbeschaffung für die B. betrifft; insbesondere können fast sämtliche notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Replik nur der Beschwerde der B. zugerechnet werden. Aufgrund all dessen rechtfertigt sich die ermessensweise Festsetzung der Entschädigung auf den oben genannten Betrag. Auf Grund der nicht mehr bestehenden Bedürftigkeit (vgl. E. 7.1) hat die Beschwerdeführerin auch die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeistandung von Fr. 12'000.-- der Bundesstrafgerichtskasse zu vergüten.

E. 8

März 2006 und auf dem Betrag von Fr. 39'763.10 vom 9. März 2006 bis zum Tag der Auszahlung der Entschädigung.

- 24 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.